Satzung

zur Regelung von Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönhagen

Aufgrund des §§ 2 (2) und 20 (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. Nr. 23) S. 501 in Verbindung mit dem §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273) erläßt die Gemeinde Schönhagen folgende Satzung zur Regelung von Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönhagen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet.
- (2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde.

Zur Sondernutzung zählen:

- a) das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
- b) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
- c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen,
- d) das Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gäste,
- e) das Aufstellen von Warenautomaten,
- f) das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straße mit Transparenten und Tüchern,
- g) das Errichten bzw. Einbauen von Lichtöffnungen für Kellerräume über 20 Quadratmetern Fläche, von Einlaßschächten, Entwurfs- und Entlüftungsschächten,
- h) das Errichten von Bauzäunen und Baugerüsten, außer zur Durchführung von Malerarbeiten und damit im Zusammenhang stehenden Ausbesserungen,
- i) das Lagern über 24 Stunden von Holz, Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Baumaschinen,
- j) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen),
- k) die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- (2) Unbeschadet bedürfen bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel über 0,13 m, Gesimse über 0,30 m unterhalb einer Höhe von 6,00 m, Ladenfensterbänke über 0,10 m, Eingangsstufen, Schutzdächer (Markisen), Vordächer und Verbund-

mauern einer Sondernutzungserlaubnis, wenn sie in den Straßenraum hineinragen.

(3) Sämtliche Ausgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der Genehmigung zur Sondernutzung.

Die Antragstellung hat 14 Tage vor Baubeginn unter Vorlage der erforderlichen Erlaubnisscheine zu erfolgen. Havariefälle sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für Sondernutzungen ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, durch Widerruf, durch Einziehung, durch Verzicht des Berechtigten sowie dann, wenn der Beeinträchtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (3) Der Berechtigte hat keinen Ersatzanspruch an die Gemeinde, wenn die Straße gesperrt, verlegt oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten des Erlaubnisnehmer

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessen Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
 - Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist.
 - Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges oder der Fahrbahn erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen, der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Mit dem Löschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den alten Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm angesetzten Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Weitergehende Regelungen für Sondernutzungen an Straßen bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schönhagen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
 - Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern angebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
 - Er haftet der Gemeinde dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die von dritter Seite, aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
 - Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten und der Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung seiner Haftpflichtrisiken, von der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält.
 - Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnisanträge sind mit Angabe über die Art der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
 - Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstücks in Anspruch genommen, oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung, die keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, wenn sie höher als 4,50 m über der Straßenoberfläche angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen oder mit einer baulichen Anlage verbundenen Werbeeinrichtung bis zu einer Größe von 0,50 qm soweit sie unterhalb einer Höhe bis 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen.
- b) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistungen, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über den Gehweg angebracht werden.
- c) Vorrübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis 3,00 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen.
- d) Kellerlichtschächte in Gehwegen unter 0,20 qm Fläche.
- e) Die Lagerung unter 24 Stunden von Holz, Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub, Aufstellen von Baumaschinen und das Abstellen von Müllgefäßen zur Entleerung.

§ 8 Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gem. § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliches Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs dieses erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzung richten sich nach der besonderen Gebührensatzung bzw. die von der Gemeinde erhoben werden.

§ 10 Märkte

Für Märkte gilt die besondere Bestimmung der Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde keine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung der im § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
 - b) entgegen § 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 - c) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 4 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönhagen, den 7. Dezember 1994

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

- Die Auslegung der Satzung zur Regelung von Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönhagen erfolgte in der Zeit vom 23. Februar bis 6. März 1995.
- 2. Die o. g. Satzung tritt am 7. März 1995 in Kraft.